AMTSBLATT
der Landeshauptstadt **Graz**

**Nr. 06** | Jahrgang 115

Mittwoch, 19. Juni 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Bausperre-Verordnung zum Beschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz .. 2
1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, Ergänzungsbeschluss 2019, Auflage ..... 4
05.28.0 Bebauungsplan Brückengasse – Karlauplatz – Fabriksgasse, Beschluss ..... 9
13.09.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Ibererstraße Süd, Beschluss ..... 13
02.15.0 Bebauungsplan Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel, Entwurf. 17
06.27.0 Bebauungsplan Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliederweg, Entwurf . 18
14.28.0 Bebauungsplan „Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße, Entwurf ..... 19
17.23.0 Bebauungsplan Tiergartenweg, Entwurf ..... 20
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte ..... 21
Rücklegung Bezirksratsmandat Lend ..... 22
Rücklegung Bezirksratsmandat Eggenberg ..... 23
Festlegung einer Zone um den Bienenstand Prof. Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen ..... 24
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS) ... 27
Richtlinien für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz ..... 28
Gemeinderatssitzung vom 20. September 2018 ..... 31
Nachruf Heribert Oster ..... 31
Nachruf Stefanie Frühwirth ..... 31
Impressum ..... 32

# VERORDNUNG

GZ.: A14–034856/2019/0001

## Bausperre-Verordnung zum Beschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am **06. Juni 2019** eine Bausperre-Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im Beschluss zum 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der Beschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.06.2019 während der Amtsstunden im Magistrat Graz (Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock) zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß §18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 und Bewilligungen gemäß § 45 bzw. § 47 StROG 2010, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.
Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen für zusammenhängend unbebaute Grundflächen, die 3000m² übersteigen, keine behördlichen Bewilligungen bzw. keine Genehmigungen gemäß § 33 erlassen werden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 1.0 Räumlichen Leitbildes außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 20.06.2019, in Kraft.

§7
Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **09.02.2018** anhängig gemacht wurden.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Bausperre tritt die Bausperre vom 08.02.2018 (GZ: A 14 - 004575/2018/0001) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG
**Auflagebeschluss**

GZ.: A14-004573/2018/0110

## 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, Ergänzungsbeschluss 2019, Auflage

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 24 und 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 in seiner Sitzung am 06. Juni 2019 die Absicht beschlossen, wesentliche Änderungen im Endbeschluss zum 1.0 Räumlichen Leitbildes (RLB) der Landeshauptstadt Graz (A 14- 004573/2018/0109) gegenüber dem 2. Auflageentwurf ergänzend zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die öffentliche Auflage erfolgt über 9 Wochen in der Zeit

**vom 20. Juni 2019 bis 22. August 2019**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

*Beilage: Verordnung Ergänzungsbeschluss 2019 - Auflage*

**Verordnung (Ergänzungsbeschluss 2019)**

*Gemäß der §§ 24 und 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 das 1.0 Räumliche Leitbild (RLB) (A 14- 004573/2018/0109) als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF. beschlossen. Dies stellt somit die 3. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 dar.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 beschlossen, folgende Änderungen der Verordnung des Endbeschlusses (A 14- 004573/2018/0109) gegenüber dem 2. Auflageentwurf zur Auflage zu bringen:

§ 1

Es werden Änderungen in den §§ 6, 6a und 9 zur Auflage gebracht.
Durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichene Textteile werden ergänzt, kursiv geschrieben Textteile bleiben unverändert bzw. dienen der Orientierung.

§ 2 Änderungen im Verordnungswortlaut

Ad § 6 Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

| *Bereichstyp* | *Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.* |
|---|---|
| *§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)* | (…), Einfriedungen ~~ausschließlich~~ <u>überwiegend</u> blickdurchlässig, (…) |

Ad § 6a Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp

*Die Festlegungen stellen einen maximalen Rahmen dar. Das Maß der Ausnutzung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der Parameter Maßstäblichkeit, Breite des Straßenraums, Beeinträchtigung von Sichtachsen, Fassadengeometrie, Häufung, Fernwirkung und Nutzung festzulegen.*
Die angegebenen Größen beziehen sich jeweils auf Einzelanlagen.

| *Werbeanlagen* / *Bereichstypen* | *Größe* | | | | | *Höhe* | | | | *Abstand zur Straße* | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Schriftzüge* | *Kleinstformat* | *Kleinformat* | *Großformat* | *Überformat* | *Max. Oberkante 2,50 m* | *Parapethöhe 1. OG bzw. Max. Oberkante 5,00 m* | *Höhenbeschränkung lt. Höhenprofil *** | *Dachwerbung h = max. 3,50 m* | *Am Gebäude montiert* | *Abstand 0,0 - 2,0 m* | *~~Abstand min. 2,0m~~* | *Abstand lt. Höhenprofil*** |
| *1. Altstadt und Vorstadt* | *Regelungen zu Werbeanlagen sind im GAEG 2008 enthalten!* | | | | | | | | | | | | |
| *2. Blockrandbebauung ** | + | + | +1) | | | +2) | +1) | | | + | + | | |
| *3a. Straßenrandbebauung* | + | + | +1) | | | | +1) | | | + | + | | |
| *3b. Straßenrandbebauung überwiegend kommerziell genutzt* | + | + | + | + | | | | + | + | + | | | +3) |
| *4. Vororte mit Zentrumsfunktion ** | + | + | + | | | +2) | + | | | + | + | | |
| *5. Geschoßbau* | + | + | + | | | | + | | | + | | entfällt | + |
| *6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau* | + | + | + | | | | + | | | + | | entfällt | + |
| *7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe* | + | + | | | | +2) | + | | | + | + | | |
| *8. kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels* | + | + | | | | + | | | | + | + | | |
| *9. Baugebiete im Grüngürtel* | + | + | | | | + | | | | + | + | | |
| *10. Betriebsgebiete* | + | + | + | + | + | | | + | + | + | | | +3) |
| *11. Öffentliche Einrichtungen* | *Angrenzende Bereichstypen bzw. Gebäudetypologie beachten!* | | | | | | | | | | | | |
| *12. Entwicklungsgebiete* | *Festlegungen sind im Zuge der Entwicklung des Gebietsbereiches zu definieren!* | | | | | | | | | | | | |
| *13. Dorfgebiete** | + | + | | | | + | | | | + | + | | |

** ausgenommen Bereiche innerhalb der Altstadtschutzzonen gem. GAEG 2008*

*** Höhenprofil für die Einfügung von Werbeanlagen wird wie folgt definiert:*
*Freistehende Werbeanlagen müssen* in der Regel *einen Abstand von mindestens 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Die maximal zulässige Höhe beträgt hierbei 6,0 m.*
Freistehende Werbeanlagen, die näher an die Straßenflucht heranrücken, sind in ihrer Höhe zu reduzieren. Dabei ist ein gedachter abfallender Neigungswinkel von 60 Grad zu berücksichtigen.
*Höhere Werbeanlagen (bis zur anderthalbfachen Gebäudehöhe) sind ausschließlich bei einem erhöhten Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig; dabei ist ab einer Höhe von 6,0 m ein gedachter Neigungswinkel von* ~~30~~ 60 *Grad zu berücksichtigen und als Hüllkurve zu betrachten.*

[1)] *Ausgenommen Werbeflächen auf Feuermauern, auf Feuermauern sind auch großflächigere Werbeanlagen zulässig unter Berücksichtigung der Einfügung in das Straßen- und Ortsbild*
[2)] ~~Hierbei sind ausschließlich freistehende Werbeanlagen zulässig.~~ Diese Höhenbeschränkung betrifft ausschließlich freistehende Werbeanlagen.
[3)] *Ausgenommen Plakatwechsler mit einer lichten Höhe von min. 2,50 m*

Ad § 9 Ausnahmebestimmungen

*Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 6,* § 6a *und § 8 können auf Basis der Kriterien und Begründungen gemäß Abs. 1 – 6 Ausnahmen im Bebauungsplanverfahren und im Bauverfahren festgelegt bzw. genehmigt werden. In Bauverfahren ist hierfür jedenfalls ein positives städtebauliches Gutachten erforderlich.*

*Abs. 5 Ausnahmen hinsichtlich Begrünung und Einfriedungen/Sichtschutz:*

- *(…)*
- Eine Ausnahme hinsichtlich abschottender flächiger Elemente ist zulässig, wenn dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes erforderlich ist, bzw. wenn dies eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfordert.

Abs. 6 Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen:

- Bei einer überwiegenden Nicht-Wohnnutzung in den Bereichstypen „Vororte mit Zentrumsfunktion“, „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“, „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“, „kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels“ und „Baugebiete im Grüngürtel“ nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine Überschreitung der Größe und Höhe gemäß § 6a für Standortwerbung zulässig.
- In Abstimmung auf die jeweilige Fassadengliederung kann die Höhenbeschränkung für Standortwerbung an der Fassade geringfügig überschritten werden.

- Unter den genannten Voraussetzungen sind allenfalls Abweichungen von der Größe lt. Bereichstyp zulässig:

  - Bei Baustelleneinfriedungen und temporären Gerüstwerbungen nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
  - Bei Werbeanlagen, die in kleinteiliges Stadtmobiliar (Wartehäuschen und dgl.) integriert sind, nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

- Bei Umbau und/oder Ersatz von vor dem 09.02.2018 genehmigten Anlagen, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung im Ortsbild führt. Dies ist der Fall,
    - wenn es zu einer Reduktion der Ansichtsfläche um insgesamt mindestens ein Drittel kommt

    oder
    - wenn bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert werden und die Ansichtsfläche entsprechend reduziert wird.
    - Bei alleinstehenden Einzelanlagen ist eine qualitative Verbesserung erforderlich.

# VERORDNUNG

GZ.: A14- 052626/2016

## 05.28.0 Bebauungsplan
## „Brückengasse – Karlauplatz – Fabriksgasse“
V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 6. Juni 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.28.0 Bebauungsplan „Brückengasse – Karlauplatz – Fabriksgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

**§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

**§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN, BAUPLÄTZE**

(1) Geschlossene oder gekuppelte Bebauung,

(2) Gst.Nr.: 1410: Es ist nordseitig zu Gst.Nr.: 1411 die offene Bebauung an der Grundgrenze zulässig.
Gst.Nr.: 1405: Es ist südseitig zu Gst.Nr.: 1403 entlang der Baugrenzlinie die offene Bebauung an der Grundgrenze zulässig.

(3) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) sowie im Altbestand „Backhaus“ (Gst.Nr.: 1405) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig, wobei Flächen die zur Erschließung der Wohnnutzung dienen wie z. B. Eingänge und Stiegenhäuser in diese Flächen integriert werden können.

(4) Bauplatz A besteht aus den Grundstücken Nr.: 1410
Bauplatz B besteht aus dem Grundstück Nr.: 1405, 1406
Bauplatz C besteht aus den Grundstücken: 1403, 1404
Bauplatz D besteht aus dem Grundstück Nr. 1401/1, 1401/2, 1402

## § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUUNGSDICHTE

(1) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---|
| Bauplatz A: Gst.Nr.: 1410 | höchstens: 0,50 |
| Bauplatz B: GstNr.: 1405, 1406 | höchstens: 0,55 |
| Bauplatz C: Gst.Nr.: 1403, 1404 | höchstens: 0,45 |
| Bauplatz D: Gst.Nr.: 1401/1, 1401/2, 1402 | höchstens: 0,65 |

(2) Für den Bauplatz A gilt: Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchsten 2,10 festgelegt.

(3) Für den Bauplatz C und D gilt:
Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichte-verordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) zulässig.

## § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

(1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

(3) Für Gst.Nr.: 1410 gilt: Für die Bebauung innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien ist - ungeachtet der Geschossanzahl –zum Gst.Nr 1411 eine Unterschreitung des baugesetzmäßigen Mindestabstandes zulässig.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Für die Neuerrichtung von Gebäuden innerhalb der festgelegten Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten folgende Höhenfestlegungen:
Maximale Gebäudehöhe: 17,0 m
Maximale Gesamthöhe: bei Flachdächern, flach geneigten Dächern: 20,5 m
bei Satteldach: 23,0 m

(2) Es sind max. 5 Geschosse zulässig. Darüber hinaus ist ein Dachgeschoss oder ein penthouseartiger Aufbau nach einem Rücksprung von mindestens 2,5 m zulässig.

(3) Als Höhenbezug gilt das jeweilige Gehsteigniveau, bzw. für den Bauplatz A das angrenzende Niveau der Brückengasse.

(4) Für den Bauplatz B gilt: Bei Erhalt des Altbestandes „Backhaus“ am Karlauplatz ist ein 1-geschossiges Verbindungsbauwerk zum Neubau zulässig.
Maximale Gebäudehöhe Verbindungsbauwerk: 4,50 m

(5) Entlang der Fabriksgasse und am Karlauplatz haben die Geschosshöhen der Erdgeschosse mindestens 4,00 m zu betragen.

(6) Zulässige Dachformen: Flachdach, flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10°, Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 41°.

(7) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.

(8) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

(9) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer,

Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.

(10) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern und flach geneigten Dächern mindestens 3,0 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

**§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

(1) Laubengänge und Balkone entlang der Baufluchtlinien und entlang der Baugrenzlinien orientiert zum Karlauplatz und der Brückengasse sind nicht zulässig.

(2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.

(3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

(4) Balkone in der Höhe der Attika sind nicht zulässig.

**§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

(1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.

(2) Die Tiefgaragen sind innerhalb des Planungsgebietes und / oder auf dem Gst.Nr. 1398/2 zu errichten.

(3) Für den Bauplatz A wurde im Plan die Lage der Tiefgaragen Zu- und Abfahrt festgelegt.

(4) Für die Bauplätze B, C und D wurden keine Tiefgaragen Zu- und Abfahrten festgelegt.

(5) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

(6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

(7) Tiefgaragenrampen sind in das Hauptgebäude überwiegend zu integrieren.

(8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je angefangene 50 m2 Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.

(9) Müllplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.

**§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

(1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.

(2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Ausgenommen davon sind gestaltete Platzflächen entlang des Karlauplatzes, oder Flächen, die der Erschließung dienen.

**Pflanzungen, Bäume**

(3) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.

(4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

(5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.

(6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungs-fähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.

(7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mind. 6,0 m, außerhalb mind. 4,5 m.

**PKW-Abstellflächen**

(8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

**Geländeveränderungen**

(9) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von max. +/- 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.

**Sonstiges**

(10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

(11) Lärmschutzwände sind unzulässig.

## § 9 SONSTIGES

(1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6,0 m) zulässig.

(2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,75 m² Fläche sind unzulässig.

(3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## § 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.
Bei den bestehenden straßenbegleitenden Gebäuden entlang der Fabriksgasse und dem Karlauplatz sind Dachgeschossausbauten zulässig.

## § 11 INKRAFTTRETEN

(1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 20. Juni 2019 in Kraft.

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-015686/2017

## 13.09.0 Bebauungsplan
## „Wiener Straße – Ibererstraße Süd
XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.06.2019 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.09.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Ibererstraße Süd“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

**§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

**§ 2 BEBAUUNGSWEISE, ABSTÄNDE**

(1) geschlossene Bebauung bzw. auf der Liegenschaft Wiener Straße 249 gekuppelte Bebauung

(2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

**§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE**

(1) Der „Bauplatz A“ umfasst das Grundstück 414/5 der KG Gösting mit einer Gesamtnettofläche von 2.422 m².

(2) Für die Bauplätze im Gebiet gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten.

**§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, MINDESTBEBAUUNG, WASSERRECHT**

(1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Ein-hausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.

(3) Bei Neubebauungen ist jedenfalls die Bauflucht entlang der Wiener Straße zu schließen (geschlossene Bebauung).

(4) Entlang der Wiener Straße ist die Bebauung mindestens 2-geschossig auszubilden.

(5) Für neue Objekte oder Geländeveränderungen im Hochwasserbereich des Thaler Baches ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

## § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschosse, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen (Firsthöhen) und die Dachformen eingetragen.

(2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.

(3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Über-schreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

(4) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad sind zumindest extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glas-dachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stiegenhäuser und Lifte.

(5) Für extensiv begrünte Flachdächer ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.

(6) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.

(7) Die Penthouse-Rücksprünge sind laut Eintragung im Plan mit mindestens 2,00 m durchzuführen.

(8) Dächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer bis maximal 1,50 m Breite zulässig.

(9) Dachterrassen über den 6-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

(1) Straßenseitige, schalloffene Laubengänge sind nicht zulässig. Über die Baufluchtlinie entlang der Wiener Straße und die Baugrenzlinie entlang der Ibererstraße hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig. Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

(2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe und darüber sind bei Gebäuden mit Satteldächern nicht zulässig.

(3) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,20 m.

(4) Die Zufahrten und Zugänge zur Wiener Straße sind durch schallab-schirmende Tore und Türen zu schließen.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN

(1) Auf Bauplätzen über 800 m² sind für Neubauten Tiefgaragen herzustellen.

(2) Oberirdische Kfz-Stellplätze in den Innenhöfen sind bei Neubauten nicht zulässig.

(3) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.

(4) Die Zufahrten zu den Liegenschaften Wiener Straße 247, 249 und 249a sind im Bereich der gemeinsamen Grundgrenze zu bündeln (bestehende Zufahrt).

(5) Bei maßgeblichen Nutzungsänderungen ist für die Zufahrten das Einverständnis des Straßenerhalters im Bauverfahren einzuholen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

(1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.

(2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

**Pflanzungen, Bäume**

(3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

(4) Für hochstämmige und mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.

**PKW-Abstellflächen**

(5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen ist die Vegetationsschicht zumindest punktuell auf 1,0 m bzw. 1,5 m zu erhöhen.

**Geländeveränderungen**

(6) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen dauerhaft zu begrünen.

(7) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschlichtungen) sind nicht zulässig.

**Sonstiges**

(8) Etwaig notwendige Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

(9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## § 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen zulässig.

## § 10 SONSTIGES

(1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.

(2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nur im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß zulässig.

(3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

**§ 11 INKRAFTTRETEN**

(1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 20.06.2019 in Kraft.

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-094171/2018

## 02.15.0 Bebauungsplan
## „Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel“

II. Bez., KG 63102 St. Leonhard

Der Entwurf des 02.15.0 Bebauungsplanes „Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 13 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 20. Juni 2019 bis Donnerstag, dem 19. September 2019**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen EigentümerInnen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.
Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen EigentümerInnen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-094219/2018/0003

## 06.27.0 Bebauungsplan
## „Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliederweg“

VI. Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.27.0 Bebauungsplanes „Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliederweg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über rd. 13 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juni 2019 bis Donnerstag, den 19. September 2019**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes**
**und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1**
**Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-094228/2018/0003

## 14.28.0 Bebauungsplan
## „Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.28.0 Bebauungsplanes „Königshoferstraße – Heinrich-Heine-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 13 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juni 2019 bis Donnerstag, den 19. September 2019**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-115840/2018/0003

## 17.23.0 Bebauungsplan
## „Tiergartenweg“

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Der Entwurf des 17.23.0 Bebauungsplanes „Tiergartenweg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 13 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 20. Juni 2019 bis Donnerstag, den 19. September 2019**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

GZ.: A2-120026/2018/2

## Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 1. Oktober 2019 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 17.9.2019 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0041

## Rücklegung Bezirksratsmandat

Bei Frau Jelena **Petrović**, BA ist am 8.5.2019 die Grundvoraussetzung des Hauptwohnsitzes im Bezirk für die Ausübung des Bezirksratsmandates im 4. Grazer Stadtbezirk Lend weggefallen.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. 135/2016, wird Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz Posch, geb. 1961, Verkehrsplaner, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grünen – Alternative Liste Graz“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0042

## Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Mag. Rolf **Regula** legte sein Bezirksratsmandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg mit Wirkung 28.05.2019 zurück.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. 135/2016, wird Frau Manuela Seidl, geb. 1974, Hausfrau, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ:.A7-Vet-045244/2019

## Festlegung einer Zone um den Bienenstand Prof. Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. 290/1988, idF. BGBl. I 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung verordnet:

§1

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort Prof. Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§2

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

§3

Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk in dieser Zone müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

§4

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 € zu bestrafen.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel am 18.05.2019 in Kraft und gilt für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

Beilage: Plan

# Bienenseuche 2019/1

GRAZ

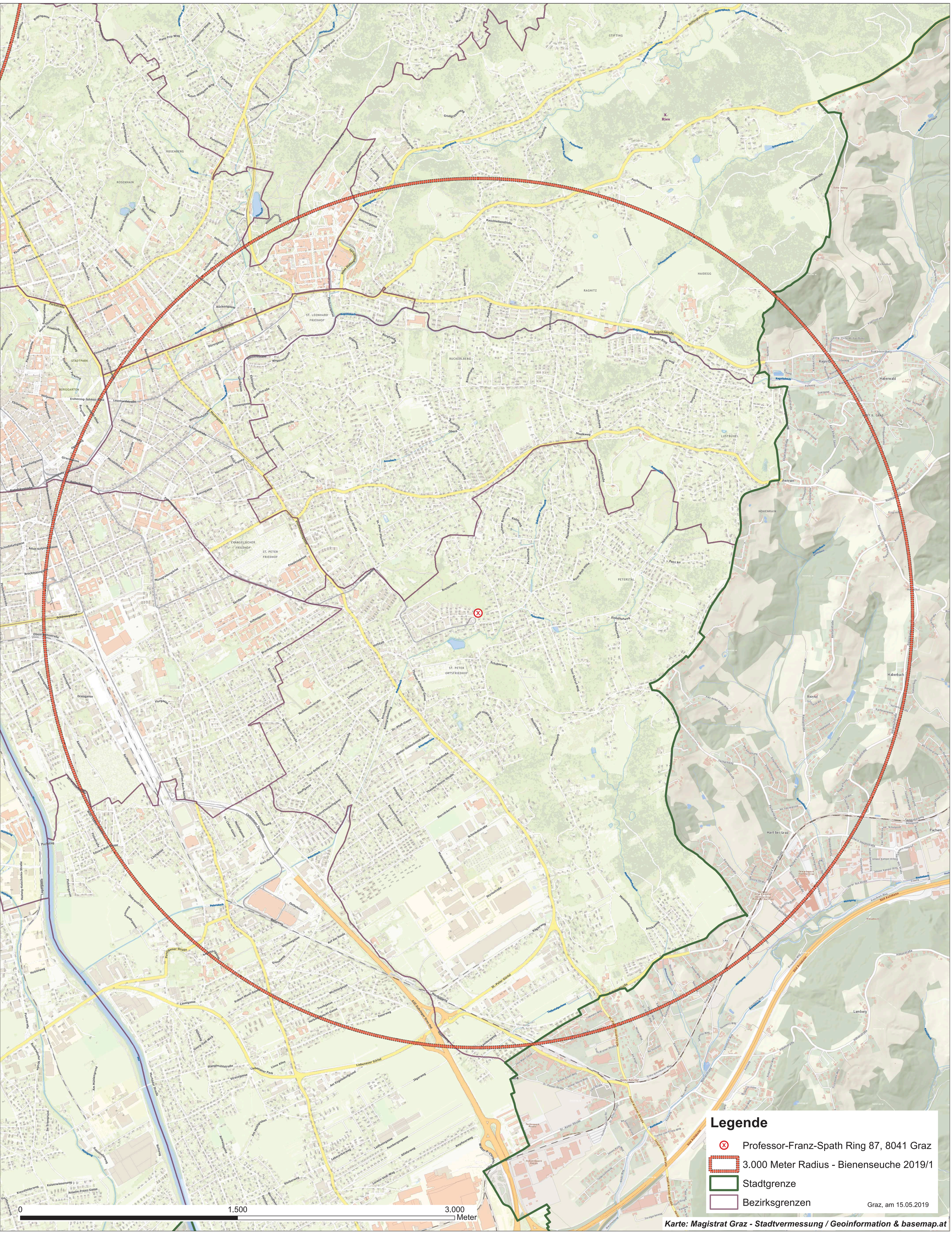

# RICHTLINIE
**der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: GPS 002032/2019/0001

## Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 28.03.2019 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Z 12 des Organisationsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahrestickets dieser Parkgaragen erwerben KundInnen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2019 wie folgt festgelegt:

| **P+R KOMBI-TICKET TARIFE ab 01.07.2019** | | |
|---|---|---|
| **Kombi-Tickets** | **Preis** | **Bezugsmöglichkeit** |
| 24-Stunden | € 9,00 | direkt vor Ort |
| Wochenticket | € 26,00 | direkt vor Ort |
| Monatsticket | € 77,00 | direkt vor Ort |
| Halbjahresticket | € 327,00 | Mobilitätszentrum Graz Linien |
| Jahresticket | € 573,00 | Mobilitätszentrum Graz Linien |

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE
**der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: A21-62836/ 2017/0003

## Richtlinien für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz
(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2019)

### I.
### Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für die Anmietung von

1.1 Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Graz
1.2 Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau, die der Eigenbetrieb Wohnen Graz aus dem Bereich der „ausgewählten freien Wohnungen“ zugewiesen hat. Für diese Wohnungen gilt Abschnitt II. nicht.

In jedem Fall muss es sich dabei immer um den Hauptwohnsitz handeln.

2. Bei der Gewährung eines Kautionsbeitrages handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz in jenen Fällen, in denen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung erfolgt (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die Entscheidung über die Gewährung eines Kautionsbeitrages erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.

4. Der/die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein vom Vermieter/von der Vermieterin genanntes Konto einverstanden.

5. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der unterfertigten Kautionsbeitragsvereinbarung und Bekanntgabe der Bankverbindung des Vermieters/der Vermieterin.

6. Für den Fall, dass bereits ein Kautionsbeitrag gewährt wurde, ist die Gewährung eines weiteren Kautionsbeitrages für eine neue Wohnung nur möglich, wenn der vorher geleistete Kautionsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt wurde.

7. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.1 ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung frühestens ein Jahr nach Beginn des unterstützten

Mietverhältnisses möglich. Ein damit verbundenes konkretes Wohnungsangebot erfolgt erst, wenn die Rückzahlung des Kautionsbeitrages durch den Mieter/die Mieterin nachgewiesen wurde.

Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.2 ist für einen Wohnungswechsel in eine andere Gemeindewohnung auch der Nachweis der Rückzahlung des Kautionsbeitrages erforderlich.

8. Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter/die Mieterin an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

9. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit der Mietdauer zu betrachten.

## II.
## Voraussetzungen für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages für die Anmietung von Wohnungen nach Punkt 1.1

1. Der/die Ansuchende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind mündige minderjährige Mütter und/oder Väter, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Der/die Ansuchende muss österreichische/r StaatsbürgerIn, EU-BürgerIn, EWR-BürgerIn, SchweizerIn oder „Daueraufenthalt-EU“ berechtigte/r Drittstaatsangehörige/r im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. sein.

3. Der/die Ansuchende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sein oder zu diesem Zeitpunkt seit 5 Jahren ununterbrochen in Graz berufstätig sein. Diesen Personen gleichgestellt sind Ansuchende, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind oder waren.

4. Es müssen alle künftig in der Wohnung wohnenden Personen bekanntgegeben werden.

5. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung bewohnen werden, darf die sich aus § 2 Z 12 lit b des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Einkommensgrenzenverordnung 2008 des Landes Steiermark i.d.g.F. ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen des/der Ansuchenden darf dzt. 34.000,00 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person dzt. um 50 %, für jede weitere Person um dzt. 4.500,00 Euro. Diese Beträge sind wertgesichert. Änderungen der Beträge werden von der Landesregierung im Landesgesetzblatt verlautbart.

6. Der/die Ansuchende legt ein Mietanbot für die künftige Wohnung bzw. den abgeschlossenen Mietvertrag und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor.

## III.
## Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.

2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.

3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.

5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.

6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

## IV.
## Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird mit der Hälfte der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokaution, jedoch höchstens 1.000,00 Euro festgesetzt.

## V.
## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.ª Evelyn Fasch
*elektronisch unterschrieben*

## Gemeinderatssitzung vom 20. September 2018

www.graz.at/cms/beitrag/10319218/7768145/GR_Sitzung_vom_September.html

Details
zur **Fragestunde**,
der **Tagesordnung**,
der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
sowie zum **Wortprotokoll**
aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz *(siehe Link Überschrift).*

## Nachruf Heribert Oster

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2019, Seite 21

www.graz.at/cms/dokumente/10319218_7768145/13cd07f6/180920_nachrufe.pdf

## Nachruf Stefanie Frühwirth

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2019, Seite 22

www.graz.at/cms/dokumente/10319218_7768145/13cd07f6/180920_nachrufe.pdf

# IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.ª Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

| | | |
|---|---|---|
| LANDESHAUPTSTADT GRAZ @ AMTSSIGNATUR | **Zertifikat** | serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT, |
| | **Datum** | 2019-06-19T10:12:49+02:00 |
| | **Hinweis** | Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |